



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Dezember 1973

Nr. 7719

### I.

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat folgende Bebauungspläne zur Genehmigung:

Plan Nr. 5/4 - 028	1 : 500
Plan Nr. 5/4 - 029	1 : 500
Plan Nr. 5/4 - 033	1 : 500
Plan Nr. 5/4 - 034	1 : 500

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 3. Juni - 2. Juli 1971. Während dieser Frist wurden vier Einsprachen eingereicht, welche alle gütlich erledigt werden konnten. Die Pläne wurden am 11. Oktober 1973 vom Einwohnergemeinderat genehmigt.

### II.

Frau Verena Lorenzi-Guggisberg, Beethovenstrasse 58, 3073 Gümli-  
gen, vertreten durch Fürsprecher Karl Studer, Solothurn, stellt dem Regierungsrat mit der Eingabe vom 26. September 1973 den Antrag, der von der Gemeinde Derendingen zur Genehmigung eingereichte Zonenplan sei nicht zu genehmigen und an die Gemeinde zur Durchführung eines Einspracheverfahrens zurückzuweisen.

Die Beschwerdeführerin, die mit zwei Geschwistern Miteigentümerin der Liegenschaft GB Derendingen Nr. 2290 (vor der Güterzusammenlegung und im aufgelegten Plan Nr. 1619) an der Mühlegasse ist, macht geltend, sie habe von der Auflage des Zonenplanes nicht die geringste Kenntnis gehabt. Es sei ihr deshalb nicht möglich gewesen, ihre Rechte zu wahren. Die Veröffentlichung der Planaufgabe, wie sie am 2. und 9. Juni 1971 im Amtsanzeiger Bucheggberg-Kriegstetten erfolgt sei, genüge nicht. Nach Gebot und Billig-

keit seien alle Grundeigentümer auf zweckmässige und sichere Art über solche in schwerem Masse in das Eigentüm eingreifende Massnahmen zu orientieren. Es seien schwerwiegende Verfahrensverletzungen erfolgt, die eine Neuauflage des Planes nötig machten.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 12 Absatz 1 Baugesetz ist die Einführung des Bauplanverfahrens in den Gemeinden mit der öffentlichen Auflage der Entwürfe des allgemeinen und speziellen Bebauungsplanes bzw. beider unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen einzuleiten. Dies hat die Gemeinde Derendingen getan. Die Beschwerdeführerin hat innert nützlicher Frist keine Einsprache eingereicht, sie hat ihr Recht verwirkt. Indessen macht die Beschwerdeführerin Verfahrensmängel geltend. Sinngemäss rügt sie Verletzung des rechtlichen Gehörs.

a) Wie das Bundesgericht mehrmals feststellte (vgl. u.a. BGE 85 I 207, 91 I 276) wird der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör zunächst grundsätzlich durch die kantonalen Normen über das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden umschrieben. Wo sich der kantonale Rechtsschutz als ungenügend erweist, greifen die unmittelbar aus Artikel 4 der Bundesverfassung herzuleitenden, also bundesrechtlichen Verfahrensregeln zur Sicherung des rechtlichen Gehörs Platz. Die Beschwerdeführerin kann wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund von § 25 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen selbständig Beschwerde führen. Da die Verletzung des Gehörsanspruchs als formelle Rechtsverweigerung anzusehen ist (vgl. BGE 90 I 66 f E 2), kann gemäss § 32 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes jederzeit Beschwerde geführt werden, und zwar ohne Nachweis eines materiellen Interesses, das heisst, der Einwand, der Entscheid wäre bei Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht anders ausgefallen, wäre unbehelflich. Da im übrigen die Beschwerdeführerin Miteigentümerin des Grundstückes

GB Derendingen Nr. 2290 ist, das im Perimeter des Bebauungsplanes liegt, ist sie in ihren Rechten berührt und somit legitimiert. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob sich eine eventuelle Beschwerdelegitimation auch aus § 223 des Gemeindegesetzes ergeben würde, denn der Zweck dieser Bestimmung ist die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung, und somit der selbe wie der von § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b) § 23 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bestimmt, dass die Parteien vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides anzuhören sind. § 12 des Baugesetzes konkretisiert diese Bestimmung für das Bauplanverfahren nur in der Hinsicht näher, als er sagt, dass der Private während einer Frist von 30 Tagen gegen den öffentlich aufgelegten allgemeinen oder speziellen Bebauungsplan beim Gemeinderat Einsprache erheben kann. Er spricht sich nicht darüber aus, ob, und wenn ja, wie die Bekanntmachung der öffentlichen Auflage zu erfolgen hat. Im Baureglement der Gemeinde Derendingen ist ebensowenig eine Bestimmung über diese Frage zu finden (§§ 15 ff Baureglement). Im übrigen vermag auch der § 226 des Gemeindegesetzes keinen Aufschluss zu geben, spricht er doch nur davon, Beschlüsse oder Entscheide auf Gemeindeebene seien öffentlich bekannt zu machen oder schriftlich mitzuteilen.

Es ist langjährige Praxis der Gemeinden des Kantons Solothurn, dass die Auflage eines Bebauungsplanes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht wird. Es gilt also das gleiche Verfahren wie bei der Baupublikation im Baubewilligungsverfahren (vgl. § 7 NBR). Die Behauptung der Beschwerdeführerin, im Baubewilligungsverfahren werde eine spezielle Orientierung der interessierten Anwohner vorgenommen, trifft deshalb nicht zu. Auch nicht für die Gemeinde Derendingen. Diese schreibt im § 7 des Baureglementes vor, dass die Baukommission die Bauanzeige auf Kosten des Bauherrn im Amtsan-

zeiger von Bucheggberg-Kriegstetten zu publizieren habe.

c) Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Publikation der Auflage des Bebauungsplanes im Amtsanzeiger von Bucheggberg-Kriegstetten genüge nicht, es sei vielmehr eine schriftliche Mitteilung an alle betroffenen Grundeigentümer zu machen. Da diese Pflicht vom Gesetzgeber nicht positiv vorgeschrieben wird, ist zu prüfen, ob die Praxis der Gemeinden dem Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs standhält.

Der Anspruch, vor Erlass einer Verfügung angehört zu werden, ergibt sich aus § 23 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Indessen besteht das Recht auf Gehör nur im Bereich der Verwaltung, nicht in dem der Rechtsetzung. Hier tritt an Stelle des Anspruchs auf rechtliches Gehör das demokratische Prinzip. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Bebauungsplan einem Rechtssatz oder einer Verfügung gleichkommt. Die Praxis des Bundesgerichtes ist nicht eindeutig. Es setzt aber den Plan nach dessen praktischer Behandlung gerade im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs einer Summe von Verfügungen gleich, indem es erklärt, der betroffene Private sei vor Erlass eines Planes individuell anzuhören (Urteil des Bundesgerichtes vom 11. 9. 1963) wie vor dem Erlass einer Verfügung. Diese Möglichkeit ist der Beschwerdeführerin gegeben worden, indem sie während der Auflagefrist von 30 Tagen Einsprache erheben konnte. Da der Plan als Verwaltungsakt an eine Vielzahl von Personen, nämlich an alle vom Bebauungsplan betroffenen Grundeigentümer, gerichtet war, stellt er nicht mehr eine, sondern eine Summe von Verfügungen dar. Die Verwaltung richtet sich beim Erlass einer Einzelverfügung oder bei der Aufforderung zur Vernehmlassung normalerweise schriftlich direkt an den Privaten. Im Planverfahren hingegen wird verzichtet, jedem einzelnen betroffenen Grundeigentümer einen Bebauungsplan zuzusenden. Vielmehr wird der Plan, da er eben eine Mehrzahl von Personen betrifft, öffentlich aufgelegt. Hier zeigt sich der gesetzgebende Charakter des Planes. Damit aber der betroffene Grundeigentümer auch weiss oder wissen kann, dass eine ihn betreffende Verfügung ergangen ist,

wird die Auflage des Planes publiziert. Dass dann aber auch wirklich jedermann von der Auflage weiss, ist damit noch nicht gesagt. Das Gesetz stellt nur die Fiktion auf, dass es so ist.

2. Es stellt sich somit einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Möglichkeit hatte, innert nützlicher Frist von der Auflage des Planes zu erfahren. Die Beschwerdeführerin ist mit 1/4 Miteigentum am Grundstück GB Nr. 2290 beteiligt. Sie wohnt im Gümligen/BE. Die andern Miteigentümer sind Elisabeth Guggisberg, welche Wohnsitz in Derendingen (Sitz der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB) hat, sich aber in Zürich aufhält und Guggisberg Hans, der Beistand der Elisabeth Guggisberg ist und in Richterswil/ZH wohnt. Die Miteigentümer halten sich somit alle ausserhalb des Gemeindegebietes und des Amtsbezirkes auf. Dies war auch so zur Zeit der Planaufgabe. Dieser Umstand beraubte sie, und insbesondere die Beschwerdeführerin, nicht der Möglichkeit, von der Auflage des Bebauungsplanes Kenntnis zu erhalten. Vielmehr wäre es Sache und Aufgabe der Beschwerdeführerin gewesen, eine Drittperson zu beauftragen, für ihre Interessen am Ort der gelegenen Sache zu sorgen oder sich selbst von Zeit zu Zeit zu orientieren. Dazu gehört auch dass auswärts wohnende Grundeigentümer die Publikationsorgane am Ort der gelegenen Sache zu konsultieren haben. Dieser Standpunkt entspricht im übrigen auch der Praxis des bernischen Regierungsrates (vgl. u.a. MbVR 1970 Nr. 32). In der Mehrzahl der Fälle wird es so sein, dass die auswärts wohnenden Grundeigentümer ihre Liegenschaften vermieten oder verpachten, wobei dann Mieter und Pächter die Aufgabe der Interessenwahrung übernehmen können. Dies hätte auch in casu geschehen können und sollen. Die Beschwerdeführerin hat im übrigen in der Gemeinde Derendingen verwandte Personen, die sie mit der Interessenwahrung hätte beauftragen können. Der Schwie-

gervater der Beschwerdeführerin ist und zwar zur Zeit der Planaufgabe im Gemeinderat von Derendingen. Eine Orientierung der Beschwerdeführerin war auch von dieser Seite her möglich.

Die drei Miteigentümer bilden eine Interessengemeinschaft. Es sei deshalb nicht unerwähnt, dass die verbeiständete Miteigentümerin Elisabeth Guggisberg ihren rechtlichen Wohnsitz in Derendingen hat und dass sich ihr Beistand und Miteigentümer, Hans Guggisberg, um das Vermögen seiner Schutzbefohlenen zu kümmern hat wie um sein eigenes. Auch von dieser Seite her hätte eine Orientierung der Beschwerdeführerin erfolgen können.

Aus diesen Darlegungen ist erkennbar, dass Frau Lorenzi-Guggisberg die reale Möglichkeit hatte, von der Auflage des Bebauungsplanes zu erfahren und ihr rechtliches Gehör zu wahren. Sie hat es deshalb selbst zu vertreten, wenn sie die Einsprachefrist von 30 Tagen verpasst hat. Die Praxis der Gemeinde Derendingen widerspricht somit dem Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht. Es liegen keine Verfahrensmängel vor. Es war der Beschwerdeführerin zuzumuten, sich in der dargelegten Art und Weise zu orientieren oder orientieren zu lassen. Die Beschwerde wird deshalb abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 60 Franken inkl. Kosten zu bezahlen. Dieser Betrag wird mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

Nachdem feststeht, dass das Bauplanverfahren richtig durchgeführt worden ist und in materieller Hinsicht keine Bemerkungen zu machen sind, kann den Bebauungsplänen die Genehmigung erteilt werden.

Es wird

beschlossen.

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2. Die Bebauungspläne Nr. 5/4 - 028, 029, 033, 034 der Gemeinde Derendingen werden genehmigt.

Entscheidunggebühr: Fr. 60.--

Kostenvorschuss: Fr. 100.--

Rückvergütung: Fr. 40.-- an Herrn lic. iur. K. Studer,  
Fürsprecher, Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 16.--

Fr. 66.-- Einwohnergemeinde Derendingen Kt.Kt.  
147

(Staatskanzlei Nr. 1173)KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max 

Bau-Departement La (3), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär La

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn (2), mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (3), mit Anweisung

Ammannamt EG 4552 Derendingen

Baukommission 4552 Derendingen (2), mit je 1 gen. Plan

Ingenieurbüro Spichiger, 4552 Derendingen

K. Studer, Fürsprech und Notar, Solothurn (2) Einschreiben

Amtsblatt, Publikation Ziff. 2 des Dispositivs

